

# Förderung – Schritt für Schritt

## Themenübersicht – Schritt für Schritt

Eine alphabetische Übersicht findet sich auf Seite 9.

Allgemeine Informationen .....	3
NRW KULTURsekretariat .....	3
Mitgliedsstädte des NRW KULTURsekretariats .....	3
Geförderte Sparten .....	3
Förderprogramme .....	3
Grundbedingungen zur Förderung durch das NRWKS .....	3
Ausschreibungen .....	4
Persönliche Beratung .....	4
Katalogprojekte .....	4
Antragsstellung.....	4
Antragsfristen und Ausschreibungen .....	4
Antragsformulare .....	4
Vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	5
Kosten- und Finanzierungsplan .....	5
Höchstfördersumme .....	5
Eigenanteil.....	5
Anteilige Anrechnung von Fixkosten .....	6
Bürgerschaftliches Engagement.....	6
Wesentliches bei der Durchführung des Projekts.....	6
Öffentlichkeitsarbeit.....	6
Ausgabe der Fördermittel .....	6
Mittelabruf .....	7
2-Monatsfrist (Ausgabe).....	7
Zinszahlungen.....	7
Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans .....	7
Übersicht der aus einer Förderung des NRWKS resultierenden Verpflichtungen .....	7
Nach dem Projekt.....	8
3-Monatsfrist (Verwendungsnachweis) .....	8
Verwendungsnachweis .....	8
Anlagen zum Verwendungsnachweis.....	8
Rückforderung.....	8

## **Allgemeine Informationen**

### **NRW KULTURsekretariat**

Das NRW KULTURsekretariat (NRWKS) ist eine öffentlich-rechtliche Initiative von 21 Städten in NRW und dem Landschaftsverband Rheinland, die künstlerische und kulturelle Projekte innerhalb ihrer Förderprogramme fördert.

Das NRWKS besteht seit 1974 als kommunale Einrichtung. In Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Partner:innen veranstaltet und fördert das NRWKS Projekte, Festivals und Programmreihen in verschiedenen Kultursparten.

### **Mitgliedsstädte des NRW KULTURsekretariats**

Im NRWKS sind folgende 21 Mitgliedsstädte zusammengeschlossen: Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Recklinghausen, Solingen, Wuppertal und der Landschaftsverband Rheinland.

### **Geförderte Sparten**

Das NRWKS fördert im Rahmen seiner Förderprogramme innovative Kunst- und Kulturprojekte, Festivals in allen Kunstsparten und Projekte des internationalen Austauschs sowie digitale Kulturprojekte, die in seinen Mitgliedsstädten stattfinden. Eine Förderung außerhalb der bestehenden Förderprogramme und außerhalb der Mitgliedsstädte ist nicht möglich.

### **Förderprogramme**

Eine Übersicht der Förderprogramme erhalten Sie auf unserer Homepage: [Programme | NRW KULTURsekretariat](#).

### **Grundbedingungen zur Förderung durch das NRWKS**

Grundlegende Bedingung zur Förderung eines Projekts ist seine Passung in die bestehenden Förderprogramme des NRWKS. Darüber hinaus muss das Projekt öffentlich zugänglich und in den Mitgliedsstädten des NRWKS verortet sein. Es darf keinesfalls kommerzielle Zwecke verfolgen. Mit dem Projekt darf bis zur Bestätigung der Zuwendung nicht begonnen worden sein. Dies umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, Vertragsabschlüsse, Auftragsvergabe und Zahlungen. Die Förderung von Parteien oder Organisationen mit Gewinnerzielungsabsicht ist nicht vorgesehen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn alle Bedingungen erfüllt werden. Bitte beachten Sie zusätzliche Anforderungen der einzelnen Förderprogramme.

Checkliste auf einen Blick:

- Veranstaltung findet in einer Mitgliedsstadt oder in mehreren Mitgliedsstädten statt.
- Projekt passt in eines der bestehenden Förderprogramme des NRWKS.
- Das Projekt verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- Die Veranstaltung o.ä. ist öffentlich zugänglich.
- Der Projektbeginn steht noch aus, d. h. Ausgaben sowie Vertragsabschlüsse wurden noch nicht getätigt, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden noch nicht getroffen.

## **Ausschreibungen**

Die aktuellen Ausschreibungen des NRWKS finden Sie jeweils auf den Seiten der einzelnen Programme sowie im Menüpunkt „Aktuelles“. Aktuelle Ausschreibungen werden auch an die Kulturämter unserer Mitgliedsstädte gesendet und in den Medien veröffentlicht.

## **Persönliche Beratung**

Wenn eine Förderung innerhalb der bestehenden Förderprogramme möglich ist und Sie die vorgenannten Förderbedingungen erfüllen, beraten wir Sie gerne in der Antragsstellung. Senden Sie uns dazu bitte den von Ihnen erarbeiteten Antrag vorab an [foerderung@nrw-kultur.de](mailto:foerderung@nrw-kultur.de) zu. Das Antragsformular finden Sie auf der Webseite unter „Förderung“.

## **Katalogprojekte**

Durch das NRWKS einberufene Expertengremien kuratieren Kataloge, eine Zusammenstellung von Künstler:innen und Programmen, deren Honorare schließlich vom NRWKS gefördert werden. Zu den Katalogprojekten gehören die Werkproben, das Kindertheater des Monats, Junges Theater sowie die Musikkulturen. In Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen ist die Förderung auf die Auswahl des NRWKS begrenzt und die Fördersummen sind bereits festgelegt. Eine Förderung wird ebenfalls mit dem Antragsformular beantragt. Da es sich bei der Förderung um einen finanziellen Beitrag zum Künstlerhonorar handelt, ist es ausreichend, im Kosten- und Finanzierungsplan nur die Kosten für die Honorare und ggf. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aufzuführen.

## **Antragsstellung**

### **Antragsfristen und Ausschreibungen**

Die meisten Förderprogramme geben zur Antragsstellung keine Fristen vor. Eine Antragstellung für das folgende Jahr ist bereits ab September des Vorjahres möglich. Eine Übersicht über Antragsfristen und die Termine zur Ausschreibung finden Sie bei den jeweiligen Förderprogrammen unter dem Menüpunkt „Programme“. Bitte informieren Sie sich bei den Programmbeschreibungen Fonds Neues Musiktheater und Transfer International über feststehende Fristen.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit den Maßnahmen zu Ihrem Projekt erst nach dem Eingang einer schriftlichen Zusage unsererseits beginnen dürfen, sonst kann das Projekt nicht gefördert werden.

Bis zur Bewilligung der Zuwendung darf noch nicht mit dem Projekt begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann beim NRW KULTURsekretariat ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden, der den Beginn des Projekts ermöglicht, aber noch keine explizite Förderzusage und damit kein Anrecht auf Förderung darstellt oder Erstattung der verausgabten Gelder zusichert. Der vorzeitige Maßnahmebeginn muss durch das NRWKS schriftlich bestätigt werden.

### **Antragsformulare**

Das Antragsformular finden Sie unter dem Menüpunkt Förderung auf unserer Website: [Förderung | NRW KULTURsekretariat](#). Bitte prüfen Sie vorab, ob Ihr Projekt die Grundbedingungen zur Förderung durch das NRWKS und die Bedingungen des gewählten Förderprogramms erfüllt und geben Sie das Förderprogramm an, für das Sie sich mit Ihrem Projekt bewerben. Gerne sind wir Ihnen auch telefonisch behilflich.

Unvollständig eingereichte Anträge können von uns nicht bearbeitet werden. Nutzen Sie daher unbedingt den im Formular vorgegebenen Kosten- und Finanzierungsplan. Sollte der Platz für Ihre

Kalkulation nicht ausreichen, fügen Sie eine separate Aufstellung bei und tragen die Gesamtsummen in den Antrag ein.

Der Antrag muss postalisch mit Originalunterschrift einer **vertretungsberechtigten** Person eingereicht werden.

### **Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Der vorzeitige Maßnahmebeginn bietet Ihnen die Möglichkeit, mit der Umsetzung Ihres Projektes zu beginnen, bevor eine endgültige Bewilligung des NRWKS vorliegt. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme von Ziffer 1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist nur auf Basis eines bereits vorliegenden Antrags möglich.

Ihnen muss bewusst sein, dass es sich bei der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns noch nicht um die Bewilligung Ihres Antrags auf Gewährung einer Zuwendung handelt. Das heißt, dass Sie durch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns noch keinen Anspruch auf eine spätere Förderung haben. Die Ausgaben, die Sie tätigen, werden Ihnen bei einer negativen Entscheidung des NRWKS nicht erstattet.

Einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn können Sie beim NRWKS formlos schriftlich stellen. Schreiben Sie eine E-Mail an [foerderung@nrw-kultur.de](mailto:foerderung@nrw-kultur.de) mit der Bitte, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu bewilligen. Sie erhalten die Zusage über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn dann schnellstmöglich per Post. Ein mündlicher Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist nicht möglich.

Warten Sie die schriftliche Zusage des NRWKS unbedingt ab, bevor Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen. Bestätigungen anderer Förderinstitutionen über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn sind für das NRWKS nicht übertragbar.

### **Kosten- und Finanzierungsplan**

Das Antragsformular des NRWKS gibt bei der Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplans eine Struktur vor. Achten Sie bei der Aufstellung Ihres Kosten- und Finanzierungsplans darauf, dass Sie alle im Zusammenhang mit dem Projekt anfallenden Ausgaben und Einnahmen angeben. Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung die **Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen**. Bei Projekten, die ein Kostenvolumen von 5.000 Euro übersteigen, ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen. Es können jenseits von bürgerschaftlichem Engagement nur Barmittel geltend gemacht werden.

Wesentliche Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sind dem NRWKS mitzuteilen.

### **Höchstfördersumme**

Eine allgemeine Höchstfördersumme gibt es nicht. Diese Summe ergibt sich individuell aus dem jeweiligen Förderprogramm.

### **Eigenanteil**

Bei jedem Projekt, das vom NRWKS gefördert wird, muss vom Veranstalter ein Eigenanteil geleistet werden. Der Eigenanteil bei städtischen Veranstaltern beträgt mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei nichtstädtischen Veranstaltern darf der Eigenanteil 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht unterschreiten. Die zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben berechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Leistungen privater Dritter. Die genaue Höhe des Eigenanteils richtet sich nach dem jeweiligen Projekt und dem Programm, aus dem gefördert wird. Eine Beispielrechnung für eine/n privaten Antragsteller:in (10 % Eigenanteil):

Projektkosten (gesamt): 2.000 EUR, Eintrittskarten: 500 EUR, private Stiftung: 500 EUR  
Eigenanteil:  $(2.000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}) \times 10 \% = 100 \text{ EUR}$

### **Anteilige Anrechnung von Fixkosten**

Leistungen, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, Technik, Unterkünften, ständigen Mitarbeitern etc.) können weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite im Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen oder im Rahmen einer Prozentregelung geltend gemacht werden.

### **Bürgerschaftliches Engagement**

Sie können bürgerschaftliches Engagement als Leistung privater Dritter angeben. Achten Sie darauf, dass ebenfalls unter den Kosten bürgerschaftliches Engagement mit einem Betrag von max. 15 EUR/Stunde berücksichtigt werden muss. Die Angabe von bürgerschaftlichem Engagement erhöht also die Einnahmen- und die Ausgabenseite. Es kann nicht als Eigenanteil gewertet werden. Der Eigenanteil kann sich bei der Angabe von bürgerschaftlichem Engagement aber dennoch reduzieren, da sich der Eigenanteil aus 10 % bzw. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben berechnet und die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sich aus den Gesamtkosten abzüglich der Leistungen privater Dritter berechnen. Eine Beispielrechnung für eine/n privaten Antragsteller:in (10 % Eigenanteil):

Projektkosten (gesamt): 2.000 EUR, bürgersch. Engagement: 10 Std. à 15 EUR = 150 EUR  
Eigenanteil:  $(2.000 \text{ EUR} - 150 \text{ EUR}) \times 10 \% = 185 \text{ EUR}$

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen.

## **Wesentliches bei der Durchführung des Projekts**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Bei der Durchführung des Projekts ist in allen Veröffentlichungen und Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Website etc.) auf die Förderung des NRW KULTURsekretariats Wuppertal und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Formulierung „Gefördert durch“ mit Logo und Namensnennung hinzuweisen. Die entsprechenden Logos können auf der Webseite unter dem Menüpunkt „Förderung“ heruntergeladen werden. Fehlen Angabe bzw. Abdruck der Logos, kann es zu (Teil-)Rückforderungen der bewilligten Mittel kommen.

### **Ausgabe der Fördermittel**

Ausgaben dürfen erst nach der Bewilligung der Förderung getätigt werden. Nach dem Mittelabruf müssen die ausgezahlten Gelder innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden. Teilauszahlungen

sind in Absprache mit dem NRWKS möglich. Bei Verausgabung später als zwei Monate nach dem Mittelabruf kann es zu (Teil-)Rückforderungen der bewilligten Mittel kommen.

### **Mittelabruf**

Um die Ihnen bewilligten Mittel abzurufen, senden Sie bitte das mit dem Zuwendungsbescheid erhaltene Formular zum Mittelabruf von einer vertretungsberechtigten Person unterschrieben als Scan an buchhaltung@nrw-kultur.de. Ein formloser Mittelabruf ist nicht möglich.

Sie können die Mittel abrufen, sobald Sie einen Bewilligungsbescheid erhalten haben. Bitte achten Sie auf die 2-Monatsfrist bei der Verausgabung der Mittel. Die Mittel müssen im Jahr der Projektdurchführung abgerufen werden. Eine spätere Auszahlung ist nicht möglich.

### **2-Monatsfrist (Ausgabe)**

Die bewilligten Mittel müssen spätestens zwei Monate nach der Auszahlung verausgabt worden sein. Darüber hinaus müssen die Mittel im Jahr der Projektdurchführung beim NRWKS abgerufen werden. Eine spätere Auszahlung ist nicht möglich.

### **Zinszahlungen**

Zinszahlungen auf die zur Verfügung gestellten Mittel fallen an, wenn diese nicht innerhalb der 2-Monatsfrist nach Auszahlung verausgabt werden, sowie auf anderweitig entstandene Rückforderungsbeträge.

### **Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans**

Die/der Fördernehmer:in ist verpflichtet, dem NRWKS Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan anzuzeigen. Nutzen Sie z.B. das Formular zum Mittelabruf, um über Änderungen zu informieren.

### **Übersicht der aus einer Förderung des NRWKS resultierenden Verpflichtungen**

Die/der Fördernehmer:in verpflichtet sich mit der Unterschrift auf dem Antragsformular im Falle einer Bewilligung

- zur Verwendung der Logos von NRWKS und Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auf allen gedruckten Werbemitteln und in der Online-Darstellung. Die Logos finden Sie auf der Homepage unter dem Menüpunkt „Förderung“.
- zur Verausgabung der bewilligten Mittel innerhalb der 2-Monatsfrist nach Auszahlung
- zur Einreichung des Verwendungsnachweises
- zur Anpassung und Einreichung des Kosten- und Finanzierungsplans bei Veränderungen.

Bei Nichteinhaltung ist das NRWKS dazu verpflichtet, (Teil-)Rückforderungen der bewilligten Mittel geltend zu machen.

### **Finanzierungsformen**

#### Festbetragsfinanzierung

Eine Festbetragsfinanzierung wird dann angewandt, wenn die Förderung des NRWKS nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und/oder nicht mehr als 50.000 EUR ausmacht.

#### Anteilfinanzierung

Eine Anteilfinanzierung wird dann angewandt, wenn die Förderung des NRWKS mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und/oder mehr als 50.000 EUR ausmacht. Hier gilt es

unbedingt zu beachten, dass der/die Zuwendungsempfänger:in im Falle einer Änderung im Kosten- und Finanzierungsplan einen Änderungsantrag stellt. Dieser muss in einem Änderungsbescheid genehmigt werden. Bei Nichtbekanntgabe und -genehmigung kann es zu Rückforderungen kommen, z.B. wenn sich die Mittel privater Dritter erhöht haben.

#### Vollfinanzierung

Eine Vollfinanzierung bedeutet, dass das Projekt vollständig durch das NRWKS finanziert wird. Durch das NRWKS wird die Vollfinanzierung nur im Programm Kulturstrolche angewendet. Wenn „Kulturstrolche“-Städte einen Eigenanteil erbringen, so wird die Festbetragsfinanzierung gewählt.

## **Nach dem Projekt**

### **3-Monatsfrist (Verwendungsnachweis)**

Bis spätestens drei Monate nach Projektabschluss ist der Verwendungsnachweis samt der erforderlichen Anlagen beim NRWKS postalisch einzureichen.

### **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis gibt dem NRWKS Auskunft über den Verlauf und die Wirkung sowie den finanziellen Abschluss der von ihm geförderten Projekte. Er muss bis spätestens drei Monate nach dem Projektabschluss postalisch an das NRWKS gesendet werden.

Der Verwendungsnachweis umfasst:

- im Vordruck
  - Absender
  - Sachbericht mit einer Darstellung der durchgeführten Veranstaltungen und ihrer Termine, der Erfolge und Herausforderungen sowie Auswirkungen. Er bietet die Möglichkeit zur Information über inhaltliche Abweichungen, zur kritischen Reflexion und Rückmeldung an das NRWKS.
  - Informationen über die getroffenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit samt ihrer Auflagen sowie die Anzahl der Besucher:innen.
  - Abrechnung
  - Erklärung und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person.
- als Anlagen
  - Publikationen, die im Rahmen des Projekts entstanden sind, sind beizufügen.
  - Zahlenmäßiger Nachweis, d.h. Buchungsliste unter Angabe von Tag, Empfänger:in, Einzahler:in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung.

### **Anlagen zum Verwendungsnachweis**

Dem Verwendungsnachweis sind alle im Rahmen des Projekts entstandenen Publikationen und Werbemittel sowie der zahlenmäßige Nachweis beizufügen.

### **Rückforderung**

Sollten die Bedingungen zur Förderung nicht erfüllt oder Mittel nicht oder nicht innerhalb der 2-Monatsfrist verausgabt werden, behält sich das NRWKS eine (Teil-)Rückforderung vor. Für anfallende Rückforderungen werden Zinsen fällig.



## Alphabetische Themenübersicht

2-Monatsfrist (Ausgabe), S. 7

3-Monatsfrist (Verwendungsnachweis), S. 7

Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans, S. 7

Anlagen zum Verwendungsnachweis, S. 8

Anteilige Anrechnung von Fixkosten, S. 6

Antragsstellung, S. 4

Antragsformulare, S. 4

Antragsfristen und Ausschreibungen, S. 4

Ausgabe der Fördermittel, S. 6

Ausschreibungen, S. 4

Beratung, S. 4

Bedingungen zur Förderung durch das NRWKS, S. 3

Bürgerschaftlichen Engagement, S. 6

Eigenanteil, S. 5

Fördersumme, S. 5

Fristen, S. 4, 7

Katalogprojekte, S. 4

Kosten- und Finanzierungsplan, S. 5

Mitgliedsstädte des NRW KULTURsekretariats, S. 3

Mittelabruf, S. 6

NRW KULTURsekretariat, S. 3

Öffentlichkeitsarbeit, S. 6

Rückforderung, S. 8

Sparten, S. 3

Verpflichtungen, S. 7

Verwendungsnachweis, S. 7

Vorzeitiger Maßnahmebeginn, S. 5

Zinszahlungen, S. 7